

Richtlinien für die GVG-Beitragsleistungen an Feuerwehrmaterial, -fahrzeuge und Feuerwehrmagazine

Gebäudeversicherung Graubünden



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Gesetzliche Grundlage	3
2	Regulativ für Beitragsleistungen der Gebäudeversicherung Graubünden an die Löschwasserversorgung und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden	4
2.1	Grundsatz	4
2.2	Verfahren Materialbeschaffungen	4
3	Beitragsleistungen	5
4	Pauschalbeiträge	6
5	Gemeinsame Beschaffungen	6
6	Feuerwehrbauten	7
6.1	Verfahren	7
6.2	Beitragsberechtigung/Beiträge Feuerwehrbauten	8
7	Aus- und Weiterbildung	9
8	Zuschläge für Zweckverbände und Übergangsbestimmungen	10
8.1	Kategorisierung in interkommunale Feuerwehren	10
8.2	Einmalige Investitionsbeiträge	12
9	Beiträge Ausrüstung von Jugendfeuerwehren	13
9.1	Beitragsberechtigung	13
9.2	Beitragsleistungen	13
9.3	Beitragsgesuch	14
10	ABC-Material für Ortsfeuerwehren ab 2020	14
11	Feuerwehrfahrzeuge	14
11.1	Ausgangslage	14
11.2	Beschaffungsvorbereitung	14
11.3	Beitragsverfügung GVG	15
11.4	Lieferung/Abnahme	15
11.5	Beitragsauszahlung	15
11.6	Lebensdauer/Betriebszeit	16
12	Zusammenstellung der Standard-Fahrzeuge	16
12.1	Ersteinsatzfahrzeuge EEF (mit HDL)	16
12.2	Tanklöschfahrzeuge TLF	16
12.3	Rettungsgeräte ADL 30m	16
12.4	Atemschutzfahrzeug ASF	17
12.5	Strassenrettungsfahrzeuge SRF	17
12.6	Mehrzweckfahrzeuge MZF	17
12.7	Personentransportfahrzeug PTF	17
12.8	Einsatzleitfahrzeug ELF	18

Gültig ab: 01.05.2020
Überarbeitet:

1 Ausgangslage

1.1 Gesetzliche Grundlage

Brandschutzgesetz

Art. 3 2. Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind zuständig für:

- b) * die Organisation und den Betrieb einer Feuerwehr gemäss den Vorgaben des Kantons;

Art. 23 Aufgaben der Feuerwehr

¹ Feuerwehren sind die allgemeinen Schadenwehren im Sinne von Artikel 1 dieses Gesetzes, insbesondere bei:

- a) Bränden und Explosionen;
- b) Naturereignissen;
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren;
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden;
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes.

² Feuerwehren arbeiten untereinander und mit anderen Organisationen des Bevölkerungs- und Umweltschutzes zusammen, um Schadenereignisse rasch und wirkungsvoll zu bekämpfen.



Verordnung zum Brandschutzgesetz

Art. 13 Zuständigkeit

¹ Die Gebäudeversicherung ist im Feuerwehrwesen zuständig für:

- a) den Erlass von Vorgaben für die Ausbildung, Ausrüstung, Personalbestände, Leistungsstandards der Feuerwehren;
- b) die dem Kanton obliegende Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrspezialisten und -kader sowie des Feuerwehrinstruktorenkorps;
- c) die Errichtung und den Betrieb eines Feuerwehrausbildungszentrums;
- d) die Sicherstellung der dauernden Alarmbereitschaft der Feuerwehren mittels flächendeckendem Mannschaftsalarmierungssystem;
- e) die konzeptionelle Planung der Organisation des Feuerwehrwesens und die Koordination bei der Umsetzung auf kommunaler Ebene;
- f) * den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Infrastrukturbetreiberinnen und Infrastrukturbetreibern sowie mit den Trägern der Stützpunktfeuerwehren;
- g) die gemeinsame Beschaffung von Geräten und Mitteln.

² Sie berücksichtigt beim Erlass von Vorgaben an die Feuerwehren und bei der Aus- und Weiterbildung die von der zuständigen kantonalen Direktorenkonferenz beschlossenen Richtlinien.

Info-Box (Zusammenfassung gesetzliche Grundlagen)

- Die GVG macht den Feuerwehren Vorgaben für die Ausbildung, Ausrüstung, Personalbestände und Leistungsstandards.
- Die Vorgaben basieren auf den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren, die zugleich die Kernaufgaben darstellen.
- Die GVG erstellt die konzeptionelle Planung der Wehren und koordiniert diese auf kommunaler Ebene (Zusammenarbeit).
- GVG-Beiträge werden somit nur an Beschaffungen geleistet, die zur Ausübung der Kernaufgaben (Einsatz) und nicht im Widerspruch mit der GVG-Planung stehen, geleistet.

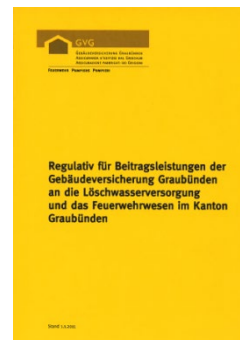
2 Regulativ für Beitragsleistungen der Gebäudeversicherung Graubünden an die Löschwasserversorgung und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden

2.1 Grundsatz

Art. 17

Die Investitionen sind nur dann beitragsberechtigt, wenn die Anschaffungen dem ausschliesslichen Gebrauch der Feuerwehr dienen und sämtliche Beschaffungen der regionalen Planung der GVG entsprechen.

Grundsatz



Info-Box

Grundsatz

- Werden Investitionsgüter für den gemeinsamen Gebrauch mit anderen Abteilungen der Gemeinde beschafft, entfällt die Beitragsberechtigung ganz.

2.2 Verfahren Materialbeschaffungen

Art. 18

Gemäss Brandschutzgesetz Art. 40 Abs. 3 werden Beiträge an eine Anschaffung mit Kosten von mehr als CHF 25'000.– und an Anschaffungen, die den Betrag von CHF 50'000.– im Betriebsjahr übersteigen, nur ausgerichtet, wenn die GVG den Anschaffungen vorgängig zugestimmt hat.

Verfahren

Art. 19

¹Die GVG stellt die beitragsberechtigten Kosten fest und sichert Beiträge zu. Die Beitragsverfügung wird befristet. Auf Antrag kann sie verlängert werden.

Zusicherung

²Damit die Beiträge ausgelöst werden können, sind die Originalrechnungen mit Zahlungsbestätigung der GVG einzureichen.

Info-Box

Verfahren

- Für kleinere Beschaffungen können die Originalrechnungen der Beschaffungen einmal oder mehrmals jährlich der GVG zur Beitragsabklärung und -auszahlung eingereicht werden. Diese Rechnungen dürfen pro Jahr die Beschaffungssumme von CHF 50'000.00 nicht übersteigen. Feuerwehren mit über CHF 50'000.00 Beschaffungssumme müssen vor der Beschaffung, respektive anfangs Jahr die Zustimmung der GVG einholen (Budgetauszug).
- Die GVG prüft die Beschaffungen auf ihre Zweckmässigkeit und ob sie den Vorgaben der GVG entsprechen (Kernaufgaben).
- Handelt es sich um Beschaffungen auf Grund einer GVG-Planung kommen in der Regel Spezialfinanzierungen zum Tragen (Beitragshöhe in der Planung aufgeführt).

3 Beitragsleistungen

Grundsätze

- GVG-Beiträge werden nur an Feuerwehrmaterial und -geräte ausgerichtet, die im Einsatz zur Anwendung gelangen.
- Führt die GVG einen Sammeleinkauf durch, werden nur für diese Produkte Beiträge gewährt.

Art. 20

Für folgende Feuerwehrfahrzeuge, -material und -geräte werden Beiträge ausgerichtet:

Beitragsleistungen

a) Persönliche Ausrüstung:

- Persönliche Brandschutzbekleidung (Helme, Brandschutzjacken, -hosen, Handschuhe und Stiefel)
- Atemschutzgeräte mit Zubehör und Trupp-Wärmebildkameras
- Atemschutzgeräte-Prüfungen

b) Feuerwehrfahrzeuge (siehe unter Punkt 10)

- Feuerwehrfahrzeuge gemäss vorgängiger Absprache bezüglich Zweckmässigkeit mit der GVG

Anhang 1

c) Alarmierung/Funk

- Pager
- Funkgeräte

d) Brandbekämpfung

- Schlauchmaterial/Strahlrohre
- Schaumaustrüstung
- Löschbecken mobil
- Leitern, Seile

e) Motorspritzen

- Typ 2
- Typ 3

f) Diverses

- Wärmebildkamera gross
- Lüfter
- Ölwehrmaterial Basis Notbesteck (Anhang 1)
- Elementarereignismaterial in Ergänzung mit Stützpunktmaterial
- Waldbrandmaterial in Ergänzung mit Stützpunktmaterial

GVG		EMG 10.05.2019
ABC Material für Ortsfeuerwehren ab 2020		
Personenschutz:	2 Paar Gummistiefel 2 Paar Gummihandschuhe 2 Schutzbrillen 2 Gummischuhen	Nitril Nitril
Absperrern:	4 Triopan-Fallsignale "Feuerwehr" 1 Rolle Absperrband, Plastik 50m	
Auffangen:	1 Notfallwanne, faltbar, rot, 100x100 cm für 175 Liter 8 Plastiksäcke 2 Säcke Bindemittel für Einsatz auf der Strasse 2 Säcke Bindemittel für Einsatz auf Wasser und Strasse	
Abdichten:	4 PVC-Tücher verstärkt, 1*1 m für Schachteldeckungen 6 Holzkeile verschiedener Grösse 6 Rundholzkeile verschiedener Grösse 1 Pack Putzlappen	
Werkzeuge:	1 Holz- oder Gummihammer 2 Bauschrauben 1 Pickel 2 Strassenbesen 4 Entsorgungssäcke	
Sämtliches Material soll in 3 Rako Boxen versorgt werden, die bei Bedarf ebenfalls als Auffangwanne verwendet werden können.		

Diese Anschaffungen sind vor der Beschaffung mit der GVG zu besprechen.

Info-Box

Beiträge Feuerwehrmaterial und -geräte

Gemäss Art. 33 werden folgende Beiträge an die anrechenbaren Kosten geleistet:

- Grundbeitrag 20%
- Evtl. Zusatzbeitrag Verband 2.5-7.5%. Die Beitragshöhe für den Normalfall ist auf dem Datenblatt der Feuerwehr ersichtlich
- Evtl. einmalige Investitionsbeiträge um bis zu 20% basieren auf die dafür notwendigen GVG-Planung

4 Pauschalbeiträge

Art. 21

¹Für alle Beschaffungen, die nicht unter Art. 20 aufgeführt sind, leistet die GVG eine jährliche Pauschalzahlung.

Dabei werden die Feuerwehren in fünf Beitragskategorien unterteilt. Die Abstufung erfolgt auf den prozentualen Anteil Versicherungswert, Fläche km² und Bevölkerung. Daraus erstellt die GVG folgende Abstufung und somit Pauschalzahlung pro Jahr:

1. Beitragskategorie = CHF 1'000.– pro Jahr
2. Beitragskategorie = CHF 1'250.– pro Jahr
3. Beitragskategorie = CHF 1'500.– pro Jahr
4. Beitragskategorie = CHF 2'250.– pro Jahr
5. Beitragskategorie = CHF 3'500.– pro Jahr

Die jeweilige Beitragskategorie wird auf dem Feuerwehr-Datenblatt aufgeführt.

²Die jährliche Auszahlung des Pauschalbeitrages erfolgt durch die GVG automatisch. Die Feuerwehren müssen kein Gesuch stellen.

Info-Box Pauschalbeiträge

Mit diesen Pauschalzahlungen sollen Beiträge an Kleinmaterial geleistet werden, wie z.B.

- Rettungsgeräte (ohne Leiter)
- Werkzeuge
- Gaswarngeräte
- Absturzsicherungsset
- Seilzuggeräte
- usw.

Die Pauschalbeiträge sollen auch zur administrativen Vereinfachung beitragen.

5 Gemeinsame Beschaffungen

Art. 22

¹Die GVG kann, gestützt auf Art. 13 der Verordnung zum Brandschutzgesetz, gemeinsame Beschaffungen durchführen.

Gemeinsame Beschaffungen durch GVG

²Diese Geräte oder Mittel können von den Wehren bei Bedarf übernommen werden. Andere Produkte erhalten während der Aktionsdauer keine GVG-Beiträge. Dabei ausgenommen sind Beschaffungen zur Ergänzung bestehender Ausrüstungen.

Info-Box Gemeinsame Beschaffungen

- Gemeinsame Beschaffungen werden von der GVG durchgeführt, wenn dies im Sinne der Standardisierung, der Kosten, der Politik und der Lagerhaltung sinnvoll ist.
- Wählt eine Feuerwehr den Alleingang, werden für andere Produkte keine GVG-Beiträge gewährt (eine Übergangsfrist wird je nach Produkt festgelegt).

Art. 34

Für die von der GVG durchgeführten gemeinsamen Beschaffungen von Geräten und Mitteln kann der Grundbeitrag auf höchstens 50% erhöht werden. Bei solchen Aktionen werden Einheitsbeiträge ohne Unterscheidung kommunale oder interkommunale Feuerwehren geleistet.

Gemeinsame Beschaffungen GVG

Info-Box Gemeinsame Beschaffungen/Beiträge

- Bei gemeinsamen Beschaffungen werden in der Regel von der Direktion der GVG die Beitragshöhe festgelegt. Die Beiträge können höchstens auf 50% erhöht werden. Die Produkte werden den Feuerwehren zu Nettopreisen abgegeben.

6 Feuerwehrbauten

6.1 Verfahren

Art. 16

Vor Planungsbeginn sind mit der GVG die Beitragsberechtigten Parameter wie Gebäudegrösse, Standort und Eigentumsverhältnisse abzusprechen. Danach sind Beitragsgesuche der GVG vor Baubeginn mit den Bauplänen und dem Kostenvoranschlag einzureichen. Der Beitrag wird nach Abnahme der Feuerwehrbaute und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung aufgrund der Beitragsverfügung errechnet und durch die GVG ausbezahlt.

Verfahren

Info-Box Feuerwehrbauten-Verfahren

- Eine Feuerwehrbaute verursacht relativ hohe Kosten, weshalb sie der GVG-Regionalplanung entsprechen muss.
- Auch die betroffene Feuerwehr muss zu diesem Zeitpunkt über eine aktualisierte GVG-Planung verfügen, damit bei der Baute die Entwicklung berücksichtigt werden kann.
- Die Grösse der Baute muss der GVG-Planung entsprechen (Entwicklung, regionale Interessen).
- Die Kosten je Kubikmeter wird von der GVG limitiert. Die beitragsberechtigten Kosten basieren auf einer einfachen und zweckmässigen Bauweise.
- Der Beitrag ist auf eine Betriebsdauer von 25 Jahren ausgelegt. Eine vorzeitige Auflösung führt zu einer Rückforderung pro rata für diesen Bau. Die GVG kann darauf verzichten, wenn die übergeordnete Regionalplanung dazu führt.

6.2 Beitragsberechtigung/Beiträge Feuerwehrbauten

Art. 29

1An die Kosten der Neuerstellung, Umbauten und Erweiterungen von Feuerwehrlokalen und deren Einrichtungen und an Mietobjekte können, sofern die Disposition als zweckmässig erachtet wird, Beiträge ausgerichtet werden.

Berechtigung

2In der Regel wird das beitragsberechtigte Volumen der Feuerwehrbauten von der GVG nach der Kategorienzuteilung und nach der GVG-Feuerwehrplanung festgelegt.

3Wo das betreffende Gebäude noch anderen Zwecken dient, wird der Beitrag anteilmässig von den der Feuerwehr dienenden Gebäudeteilen und Einrichtungen berechnet. Landankäufe und Umgebungsarbeiten, mit Ausnahme des Sammel- und Retablierungsplatzes, sowie Unterhalts- und Reparaturkosten sind nicht beitragsberechtigt.

4Die Direktion der GVG legt aufgrund der Baukostenentwicklung jährlich den Höchstpreis je Kubikmeter fest.

Art. 30

1Der Grundbeitrag für Feuerwehrlokale, Aussendepots und Schlauchdepots beträgt 15%. Der Beitrag ist auf eine Betriebsdauer von 25 Jahren ausgelegt.

Grundbeitrag

2Beiträge an die langfristige Miete von Feuerwehrlokalen und -depots werden gemäss Art. 26 der Verordnung zum Brandschutzgesetz entrichtet.

Art. 31

1Bei langfristiger Miete von Feuerwehr-Gerätelokal bemisst sich die einmalige Beitragsleistung nach den anrechenbaren Investitionswerten.

Gemietete Feuerwehrlokale

2Die Beiträge werden auf dem Neuwert der gemieteten Räume nach deren Umbau berechnet, unter Einbezug der Kosten für die notwendigen Betriebseinrichtungen und die Erstellung des Vorplatzes.

3Der Mietvertrag ist auf mindestens zehn Jahre abzuschliessen und im Grundbuch vormerken zu lassen.

4Wird das Mietverhältnis vor Ablauf von 25 Betriebsjahren aufgelöst oder werden die Räume ihrer Zweckbestimmung enthoben, so sind für jedes fehlende Jahr

4% des ausgerichteten Beitrages zu erstatten oder dem Ersatzbau anzurechnen.

Info-Box

Beitragsberechtigung/Beiträge Feuerwehrbauten

- Bei verschiedenen Varianten von Feuerwehrbauten werden Beiträge gewährt.
- Dabei sind die Beitragskriterien einfach strukturiert.
- Grundbeitrag 15%
- Evtl. Zusatzbeitrag Verband 2.5-7.5%
- Diese Beitragssätze sind auf dem Datenblatt ersichtlich
- Evtl. einmalige Investitionsbeiträge bis 20% erhöht, Basis dazu ist die GVG-Planung

7 Aus- und Weiterbildung

Art. 36

Die GVG führt folgende Kurse durch:

Feuerwehrkurse

1. Einführungskurse
 - a) Basis 1
 - b) Basis 2
 - c) Maschinistendienst
 - d) ABC-Stützpunkte
 - e) Strassenrettung
 - f) Bahnstützpunkte
 - g) Diverse nach Bedarf
2. Kantonale Kaderkurse
 - h) Gruppenführer
 - i) Offiziere 1 und 2
 - j) Kommandanten
 - k) Einsatzleiter Grossereignis
3. Weitere Kaderkurse
 - l) Vorsorgliche Einsatzplanung
 - m) Technische Hilfeleistung
 - n) Maschinistendienst
 - o) Methodik
 - p) Ausbildungsverantwortliche
 - q) Bahn
4. Spezialkurse
 - r) Einführung Webmembers
 - s) Weiterbildung Webmembers-Module
 - t) Strasse/Bahn nach Bedarf
 - u) Autodrehleiter-Einsatz
 - v) FEIS/FUP
 - w) Führungsunterstützung

Die GVG kann das Kursangebot nach Bedarf anpassen.

Art. 37

- ¹Die Kosten für Organisation und Durchführung der GVG-Kurse sowie die Unterkunfts- und Verpflegungskosten werden von der GVG getragen.
- ²Die Gemeinden oder Betriebe sind verpflichtet, die Teilnehmer von GVG-Kursen zu entschädigen.
- ³Die GVG leistet Beiträge an die Taggeldentschädigung der Gemeinden für kantonale Kaderkurse (h - k) in der Höhe von CHF 150.-.

Kurskosten

Art. 38

- ¹Die GVG führt Weiterbildungskurse für Kader und Spezialisten durch.
- ²Die Kosten für Organisation und Durchführung dieser Kurse sowie Unterkunfts- und Verpflegungskosten werden von der GVG getragen.
- ³Die Taggeldentschädigung der Weiterbildungskurse ist Sache der Organisationsträger.
- ⁴Das Angebot für Weiterbildungskurse kann je nach Bedarf erweitert oder angepasst werden.

Weiterbildungskurse

Info-Box Taggeldentschädigungen

- Die GVG trägt die Kosten für die Durchführung der Kurse sowie Unterkunft und Verpflegungskosten, wenn sie von der GVG organisiert werden (keine Spesenentschädigung).
- Die Taggeldentschädigung ist grundsätzlich Sache der Feuerwehr/Gemeinde. Davon ausgenommen ist die Taggeldentschädigung für kantonale Kaderkurse (h-k).

Wie wird entschädigt?

- Wenn die Gemeinde den Kursteilnehmer ein Taggeld von mind. CHF 220.00 ausbezahlt, leistet die GVG einen Beitrag von CHF 150.00 an diese Taggeldentschädigung.

8 Zuschläge für Zweckverbände und Übergangsbestimmungen

8.1 Kategorisierung in interkommunale Feuerwehren

Art. 39

¹Die im Einverständnis mit der GVG realisierten interkommunalen Feuerwehren fördern den zweckmässigen Mitteleinsatz.

Kategorisierung in interkommunale Feuerwehren

Sie werden nach einheitlichen Kriterien in drei Kategorien eingeteilt. Die Einteilung erfolgt nach den folgenden Beurteilungskriterien:

- Einsatzgebiet/Fläche
- Total Gebäudeversicherungswert
- Anzahl Bewohner

²Die interkommunalen Feuerwehren erhalten an Investitionen für Feuerwehrfahrzeuge, -material, -geräte und -bauten folgende Zusatzbeiträge:

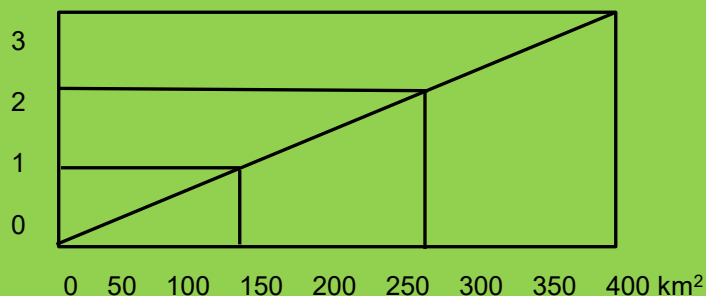
- Verbandskategorie 1 + 2.5%
- Verbandskategorie 2 + 5.0%
- Verbandskategorie 3 + 7.5%

Info-Box Ermittlung Kategorie

Ermittlung

Einsatzgebiet/Fläche 8analog Einsatzkostenversicherung)

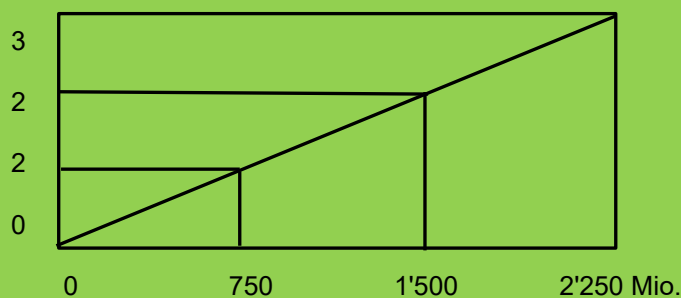
Punkte



0-125km² = 1 Pkt.
125-250km² = 2 Pkt.
250-375km² = 3 Pkt.

Total Gebäudeversicherungswert (Quelle GVG)

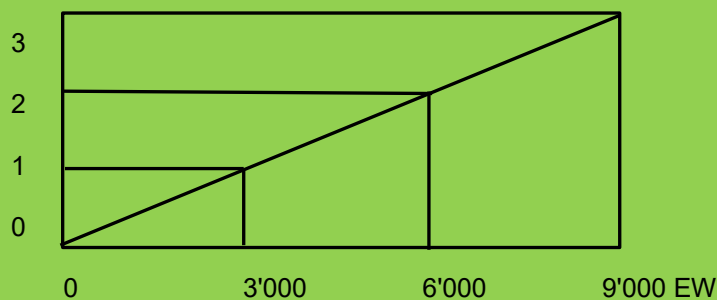
Punkte



0-750 Mio. = 1 Pkt.
750-1'500 Mio. = 2 Pkt.
1'500-2'250 Mio. = 3 Pkt.

Anzahl Bewohner (Quelle Kanton)

Punkte



0-3'000 = 1 Pkt.
3'000-6'000 = 2 Pkt.
6'000-9'000 = 3 Pkt.

Kategorisierung/Beitragssatz

Punkte 1-4	=	Kategorie 1	=	Beitragssatz 2.5%
Punkte 5-8	=	Kategorie 2	=	Beitragssatz 5.0%
Punkte 9-12	=	Kategorie 3	=	Beitragssatz 7.5%

8.2 Einmalige Investitionsbeiträge

Art. 40

¹An neu gegründete interkommunale Feuerwehren und Feuerwehren von fusionierten Gemeinden kann der Beitrag um bis zu 20% bis höchstens 50% erhöht werden.

Einmalige Investitionsbeiträge

²Dieser erhöhte Beitrag wird auf den in der GVG Planung aufgeführten Investitionen während maximal drei Jahren gewährt.

³Die Beitragslimite gemäss Art. 40 Lit. b) des Brandschutzgesetzes darf nicht überschritten werden.

Art. 41

Feuerwehren von fusionierten Gemeinden gelten während drei Jahren nach der Fusion als interkommunale Feuerwehren.

Übergangsbestimmungen

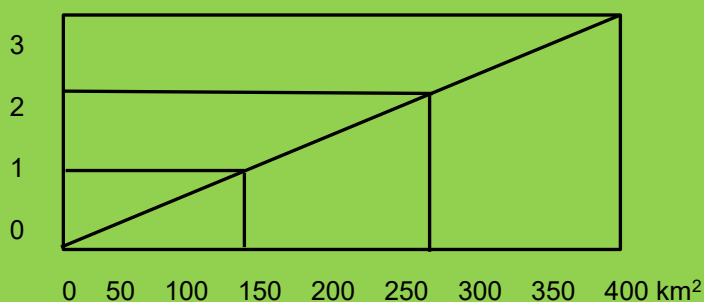
Info-Box

Ermittlung einmalige Investitionsbeiträge

Ermittlung

Einsatzgebiet / Fläche (analog Einsatzkostenversicherung)

Punkte

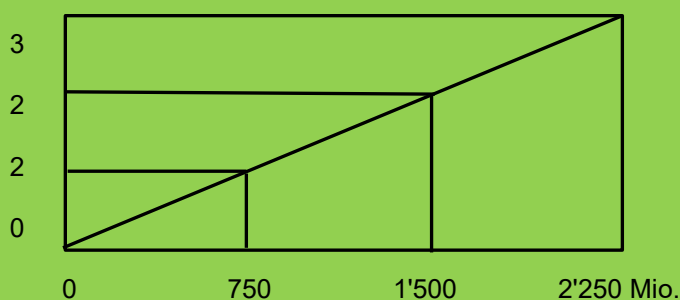


0-125km² = 1 Pkt.
125-250km² = 2 Pkt.
250-375km² = 3 Pkt.

1-3 Punkte

Total Gebäudeversicherungswert (Quelle GVG)

Punkte

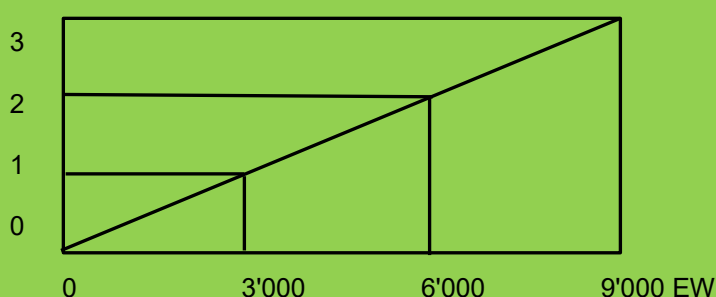


0-750 Mio. = 1 Pkt.
750-1'500 Mio. = 2 Pkt.
1'500-2'250 Mio. = 3 Pkt.

1-3 Punkte

Anzahl Bewohner (Quelle Kanton)

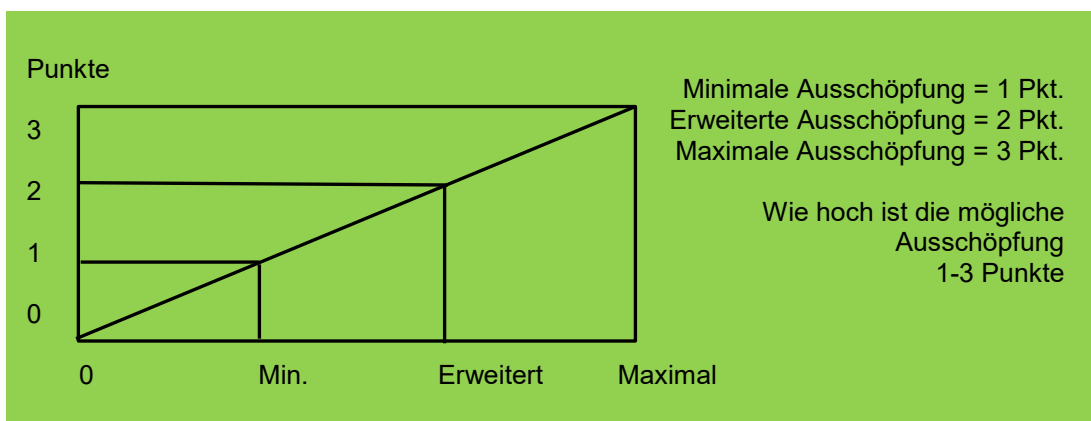
Punkte



0-3'000 = 1 Pkt.
3'000-6'000 = 2 Pkt.
6'000-9'000 = 3 Pkt.

1-3 Punkte

Ausschöpfung



Info-Box Ermittlung einmalige Investitionsbeiträge	
Kriterien	Anzahl mögliche Punkte
Kategorienzuteilung	
- Einsatzgebiet/Fläche	1-3
- Gebäudeversicherungswert (GVG)	1-3
- Anzahl Einwohner	1-3
- Ausschöpfung	1-3
Total	4-12
Organisationsform	
- Nach GVG-Planung erfüllt	0-3
Zweckmässigkeit	
- Nach GVG-Planung erfüllt	0-3
Stützpunktorganisation	
- ja/nein	2
Total Mögliche Punkte	4-20

Die Punkte werden in % Beiträge umgewandelt.

Wie kann eine Zusammenstellung der einmaligen Investitionsbeiträge aussehen?

- Grundbeitrag	20%
- Verbandszuschlag	2.5-7.5%
- Einmaliger Investitionsbeitrag	4-20%

9 Beiträge Ausrüstung von Jugendfeuerwehren

An Jugendfeuerwehren werden im Sinne der Nachwuchsförderung wie folgt Beiträge geleistet:

9.1 Beitragsberechtigung

Die gesuchstellende Jugendfeuerwehr muss führungsmässig und administrativ einer anerkannten Orts- oder Stützpunktfeuerwehr angeschlossen sein. Sie kann auch von mehreren Feuerwehren regional betrieben werden.

9.2 Beitragsleistungen

An folgende spezifische Ausrüstungen für die Jugendlichen und Kinder werden Beiträge geleistet:
Einsatzbekleidung wie Kombis, Helme, Handschuhe und Stiefel
Falls notwendig kleinere Schläuche (Durchmesser 25mm) und Strahlrohre
Sonstiges Material ist von den beteiligten Wehren zu beziehen

9.3 Beitragsgesuch

An die beitragsberechtigten Kosten werden 30% Beiträge gewährt.

10 ABC-Material für Ortsfeuerwehren ab 2020

Für diese Notbesteck-Beschaffung werden Beiträge geleistet:

Personenschutz:	2 Paar Gummistiefel	Nitril
	2 Paar Gummihandschuhe	Nitril
	2 Schutzbrillen	
	2 Gummischürzen	
Absperrten:	4 Triopan-Faltsignale "Feuerwehr"	
	1 Rolle Absperrband, Plastik 50m	
Auffangen:	1 Notfallwanne, faltbar, rot, 100x100 cm für 175 Liter	
	8 Plastiksäcke	
	2 Säcke Bindemittel für Einsatz auf der Strasse	
	2 Säcke Bindemittel für Einsatz auf Wasser und Strasse	
Abdichten:	4 PVC-Tücher verstärkt, 1*1 m für Schachtabdeckungen	
	6 Holzkeile verschiedener Grösse	
	6 Rundholzkeile verschiedener Grösse	
	1 Pack Putzlappen	
Werkzeuge:	1 Holz- oder Gummihammer	
	2 Bauschaufeln	
	1 Pickel	
	2 Strassenbesen	
	4 Entsorgungssäcke	

Sämtliches Material soll in 3 Rako Boxen versorgt werden, die bei Bedarf ebenfalls als Auffangwanne verwendet werden können.

11 Feuerwehrfahrzeuge

11.1 Ausgangslage

Die GVG leistet Beiträge an Fahrzeuge, wenn sie

- Zweckmässig sind und dem Auftrag entsprechen
- Der Regionalplanung GVG entsprechen
- Weitgehend den vorgegebenen Pflichtenhefter (Standardisierung) entsprechen

11.2 Beschaffungsvorbereitung

- Die geplante Fahrzeugbeschaffung ist im Frühstadium mit der GVG abzusprechen.
- Die vorgegebenen Pflichtenhefte sind grundsätzlich unter Miteinbezug der zugelassenen Optionen in Anwendung zu bringen.
- Begründete Abweichungen können von der GVG bewilligt werden (spezielle Aufgabenstellung).
- Bei Occasions-Fahrzeugen entfallen die Standardisierungsvorgaben.
- Die Fahrzeugbeschaffung hat nach dem gültigen Submissionsgesetz zu erfolgen. Dabei gelangen folgende Verfahren zum Einsatz:

a) Freihändiges Verfahren

→ Für Lieferaufträge unter CHF 100'000.00

b) Einladungsverfahren

→ Für Lieferaufträge ab CHF 100'000.00 und unter CHF 250'000.00

c) Das offene oder selektive Verfahren

→ Für Lieferaufträge ab Fr. 250'000.00
→ Schwellenwert für Verfahren im Binnenmarktbereich zwischen CHF 350'000.00 bis CHF 960'000.00

Wichtig

- Für die Einhaltung der Submissionsgesetzgebung ist die beschaffende Feuerwehr/Gemeinde zuständig
- Die GVG verlangt Einsicht in
 - Ausschreibungsunterlagen
 - Vergabeentscheid

11.3 Beitragsverfügung GVG

- Der Antragstellerin wird bereits vor der Durchführung des Submissionsverfahrens eine unverbindliche Beitragszusage gemacht, damit sie die ganze Beschaffung budgetieren kann
- Die rechtsverbindliche Beitragsverfügung wird basierend auf der Vergabesumme erstellt. Die Beitragsverfügung wird auf 2 Jahre befristet
- Je nach Fahrzeugtyp wird ein Kostendach von der GVG vorgegeben, anhand dem die Beitragsleistung ermittelt wird
- Kostenüberschreitungen gegenüber der Beitragsverfügung sind nicht beitragsberechtigt

Info-Box Beiträge Feuerwehrmaterial, -geräte und -fahrzeuge

Gemäss Art. 33 werden folgende Beiträge an die anrechenbaren Kosten geleistet:

- Grundbeitrag 20%
- Evtl. Zusatzbeitrag Verband 2.5-7.5%
- Evtl. einmalige Investitionsbeiträge um bis 20% erhöht
 - Angabe Datenblatt der Feuerwehr
- Basis GVG-Planung

11.4 Lieferung/Abnahme

- Das Fahrzeug wird vor der Abrechnung von der GVG-Feuerwehr abgenommen und auf Qualität und Lieferumfang kontrolliert. Der Abnahmebericht wird von der Feuerwehr und dem Lieferanten erstellt.

11.5 Beitragsauszahlung

- Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung des GVG-Beitrages nach Einreichung der Originalrechnung, nach Lieferung und Abnahme des Fahrzeuges
- Ausnahmen werden je nach vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen gemacht. Die Gesuchstellerin kann die bezahlten Originalrechnungen für Teilzahlungen an die GVG zur Bezahlung des jeweiligen Teilbeitrages einreichen

11.6 Lebensdauer/Betriebszeit

Der GVG-Beitrag basiert bei den verschiedenen Fahrzeugen für folgende Lebensdauer/Betriebszeiten:

- Ersteinsatzfahrzeuge EEF (mit HDL) 25 Jahre
- Tanklöschfahrzeuge TLF 25 Jahre
- Rettungsgeräte ADL/HRF 30 Jahre
- Atemschutzfahrzeuge ASF 25 Jahre
- Strassenrettungsfahrzeuge SRF 25 Jahre
- Mehrzweckfahrzeuge MZF 25 Jahre
- Personentransportfahrzeuge PTF 20 Jahre
- Einsatzleitfahrzeuge ELF 20 Jahre
- Schlauchverlegefahrzeuge SVF 25 Jahre
- ABC Wehr Fahrzeuge 25 Jahre

Je nach Fahrzeugzustand kann die Betriebszeit um bis zu 5 Jahren verlängert werden.
Beispiel: Ein TLF weist nach 25 Jahren einen guten Allgemeinzustand auf, kann mit einer sanften Revision (nicht beitragsberechtig) die Betriebszeit verlängert werden.

12 Zusammenstellung der Standard-Fahrzeuge

Für die Beschaffung von Fahrzeugen unterstützt die GVG Feuerwehr die Kdo's und stellt die Pflichtenhefte zur Verfügung.

12.1 Ersteinsatzfahrzeuge EEF (mit HDL)

- < 3.5 to



- > 5.5 to



12.2 Tanklöschfahrzeuge TLF

- 8-13 to



- 14-18 to



12.3 Rettungsgeräte ADL 30m

- Kompakt-Leiter 14-18 to



- Normal-Leiter 18 to



12.4 Atemschutzfahrzeug ASF

- Kastenwagen Hochdach 5.5 to



12.5 Strassenrettungsfahrzeuge SRF

- 5.5 to



- 7.5 to



12.6 Mehrzweckfahrzeuge MZF

- < 5.5 to



- > 7.5 to



12.7 Personentransportfahrzeug PTF

- 3.5 to



12.8 Einsatzleitfahrzeug ELF

- 3.5 to



Die GVG bedient die Feuerwehroorganisationen mit entsprechenden Pflichtenhefter sowie den üblichen Ausschreibungsunterlagen.

Gebäudeversicherung

Graubünden

Feuerwehr



Hansueli Roth, Feuerwehrinspektor